

Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung : warum diese Sondernummer?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **93 (1984)**

Heft 1: **Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung

Warum diese Sondernummer?

Die vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes eingesetzte Arbeitsgruppe «Vernehmlassung Frau und Gesamtverteidigung» führte eine SRK-interne Umfrage durch, an der sich Schlüsselpersonen der Zentralorganisation und des Rotkreuzdienstes beteiligten.

Die Arbeitsgruppe hat im Verlaufe ihrer Arbeit immer wieder feststellen müssen, dass überall ein grosser Informationsmangel besteht. Sie hat deshalb vorgeschlagen, es sei in einer Sondernummer unserer Zeitschrift eine Über-

sicht über jene Aspekte des Themas zu veröffentlichen, die für unsere Mitglieder und einen weiteren Leserkreis von direktem Interesse sind. Allen an der Umfrage Beteiligten und Verfassern der Artikel sei an dieser Stelle herzlich für ihre Mitarbeit gedankt.

Auf die Mittel der Friedensförderung kann in diesem Heft nicht auch noch umfassend eingegangen werden. Was die Möglichkeiten des Roten Kreuzes betrifft, werden sie im Artikel von Professor Haug erläutert. Grundsätzlich ist alle Rotkreuzarbeit, indem sie Menschlichkeit verwirklicht, Friedensarbeit.

Die Redaktion

Einführung

Regierungsrat Dr. med. vet. Karl Kennel, Vorsteher des Sanitäts- und Fürsorgedepartementes des Kantons Luzern, Präsident der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz

1973 hat der Bundesrat ein Konzept über die Gesamtverteidigung vorgelegt. Bund und Kantone haben seither wesentliche Schritte getan, um die Aufgaben, die ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung zufallen, zu lösen. Trotzdem bezweifle ich, dass das Verständnis für die Gesamtverteidigung und die Bereitschaft, sich dafür persönlich zu engagieren, bereits breite Kreise unserer Bevölkerung erfasst hat. Die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des für den Koordinierten Sanitätsdienst so dringend benötigten Personals beweisen dies nur allzu deutlich. Angesichts der sicherheitspolitischen Lage unseres Landes und angesichts der umfassenden Bedrohung der Bevölkerung durch die grausame Art der modernen Kriegsführung ist es mühsam, über die Notwendigkeit der Gesamtverteidigung und der dazu notwendigen koordinierten

Dienste zu diskutieren. Es gilt vielmehr, weite Bevölkerungskreise möglichst rasch für die Probleme der Gesamtverteidigung zu sensibilisieren und für aktive Mitarbeit zu mobilisieren. Vor allem gilt es, unsere Mitbürgerinnen zu überzeugen, dass sich auch die Frauen vermehrt für die Gesamtverteidigung engagieren sollten. Ich bekenne mich zum Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Für mich beinhaltet aber dieser Verfassungsgrundsatz auch gleiche Pflichten. Diese müssen von unseren Mitbürgerinnen vor allem im Bereich, in welchem es letztlich ums Überleben der Nation geht, erfüllt werden. Allerdings gibt es verschiedene Varianten, die dem Prinzip der gleichen Rechte und der gleichen Pflichten von Mann und Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung gerecht werden. Die Diskussion über den Be-

richt «die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung», den die Zentralstelle für Gesamtverteidigung bei einer breiten Öffentlichkeit in die Vernehmlassung gegeben hat, bietet Gelegenheit, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten einlässlich zu studieren. Auch das Schweizerische Rote Kreuz ist aufgerufen, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Denn es erfüllt im Auftrage der Kantone wichtige Aufgaben bei der Ausbildung und dem Einsatz von Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie im Blutspendewesen. Diese zwei Aufgaben, die auch für den Koordinierten Sanitätsdienst von zentraler Bedeutung sind, kann es nur unter «Mitwirkung der Frau» lösen. Als Präsident der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz erwarte ich daher mit einiger Spannung die Vernehmlassung des SRK. ■